

Das Abkommen über die erweiterte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kasachstan

Hintergründe und Auswirkungen auf die Praxis

Prof. Dr. Hans-Joachim Schramm

A. Einführung

I. Allgemein

Die Außenpolitik gehört im Rahmen des Art. 21 EUV und der Art. 205 AEUV zu den Politikfeldern, auf denen die EU ein gemeinsames Handeln anstrebt. Die grundsätzliche Kompetenz der Mitgliedstaaten im Bereich der Außenpolitik wird davon nicht berührt.

Die Befugnis zum **Abschluss von Handelsabkommen** liegt allerdings allein bei der EU, Art. 207 Abs.3 AEUV

II. Leitlinien der Außenpolitik

Im Bereich der Außenpolitik hat sich die EU verpflichtet, die in Art. 21 EUV genannten Ziele zu verfolgen im Rahmen einer ‚wertegeleitete Außenpolitik‘. Zur Umsetzung hat die EU ihre Ziele in verschiedenen Politiken definiert.

- Europäische Nachbarschaftspolitik, Strategiepapier 2004
- **Zentralasienpolitik**, 2007
- Mittelmeerunion, 2008
- Östliche Partnerschaft, 2009

A. Einführung

Politik der EU gegenüber Zentralasien

Zentralasienstrategie der EU (2007)

Strategisches Interesse der EU an Sicherheit und Stabilität der Region und Aufbau enger Beziehungen auf der Grundlage von Reformen gemäß den Zielen der EU unter Anerkennung der Besonderheiten der Entwicklung der Region.

Schlussfolgerungen 2017 (Europäischer Rat 10387/17)

Anerkenntnis der strategischen Bedeutung Zentralasiens

Unterstützung politischer und ökonomischer Reformen

Verpflichtung zu verstärkter Zusammenarbeit

Überarbeitung der Strategie im Jahr 2019 mit dem Ziel einer erneuerten und vertieften Partnerschaft

A. Einführung

1994 Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Kasachstan

Grundlegende Bestimmungen in den Bereichen

Politischer Dialog

Warenhandel

Unternehmen und Investitionen

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Wirtschaft, Kultur, Finanzen

Institutionen

2015 Unterzeichnung umfassendes und erweitertes Partnerschaft- und Kooperationsabkommen

Umsetzung der WTO – Regeln mit ergänzenden Bestimmungen in einzelnen Bereichen
vorläufig in Kraft seit Mai 2016

im Dezember 2017 vom EU-Parlament ratifiziert, es fehlt die Zustimmung einzelner
Länder (Einstimmigkeitsprinzip)

B. Regionale Wirtschaftsintegration

Politik der EU gerichtet auf **bilaterale Abkommen** mit den Ländern Zentralasiens

Kasachstan ist gleichzeitig Mitglied der Eurasischen Wirtschaftsunion und der WTO, dies kollidiert mit dem in beiden Abkommen vereinbarten Zielen der Schaffung eines jeweils gemeinsamen Marktes.

Grundsätzlich ist die Schaffung regionaler Freihandelszonen mit WTO-Recht vereinbar (Art. XXIV GATT)

Politik Kasachstans niedergelegt im **Ukaz des Präsidenten vom 15.2.2018**: Es werden **gleichzeitig** die Ziele verfolgt

- eines Ausbaus der Handelsbeziehungen mit der EU und
- eine Vertiefung der Integration im Rahmen der Eurasischen Union

Umsetzung durch **Ausnahme** von der Verpflichtung, anderen Handelspartner die bestimmten Partnern gegenüber gewährten Sonderbedingungen ebenfalls einzuräumen (Prinzip der ‚**Meistbegünstigung**‘)

C. Das vertiefte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Überblick

Titel I Allgemeines

Titel II Politischer Dialog

Titel III Handel und wirtschaftlicher Austausch

Titel IV Kooperation auf wirtschaftlichem Gebiet

Titel V Kooperation auf den Gebieten Freiheit, Sicherheit und Justiz

Titel VI Weitere Gebiete der Kooperation

Titel VII Finanzielle und technische Kooperation

Titel VIII Institutioneller Rahmen

C. Das vertiefte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Allgemeine Prinzipien

Anerkennung **grundlegender Prinzipien** wie Demokratie, Menschenrechte und freier Marktwirtschaft

Verpflichtung zu **Kooperation** und Zusammenarbeit

Umsetzung in Gestalt des ‚**Kooperationsrates**‘

jährliche Treffen auf Ministerebene

Arbeitsebene: **Kooperationskomitee**, besetzt mit Spezialisten bei wechselnder Besetzung in Abhängigkeit von der Agenda

C. Das vertiefte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Warenhandel

Verpflichtung zur Umsetzung der Prinzipien des GATT

- **Meistbegünstigung**, allerdings mit Ausnahmen im Hinblick auf EAEU
- **Inländergleichbehandlung**
- **Verbot von weiteren und Abbau bestehender Import- und Exportbeschränkungen**
- **Transitfreiheit**

Insbesondere Verpflichtung zur

Harmonisierung der Zollregelungen durch ein eigenes Komitee

Vereinheitlichung technischer Standards und Nutzung von Akkreditierungen

C. Das vertiefte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Handel mit Dienstleistungen

Bestätigung des Zieles der **Liberalisierung** des grenzüberschreitenden Handels mit Dienstleistungen

Allgemeine Erlaubnis zur Ausübung einer Reihe konkret genannter Dienstleistungen (Art. 49)

Ausnahme: Dienstleistungen im Transportbereich bleiben einem eigenem Abkommen vorbehalten (Art. 54 bis)

Niederlassungsfreiheit

Ausgangspunkt: Meistbegünstigung

Weitergehend: Inländerbehandlung, allerdings mit Vorbehalt gemäß **Annex I: Ausnahmeregelungen** für Bodenschätze, strategische Objekte
kein Erwerb landwirtschaftlich genutzten Bodens

C. Das vertiefte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Arbeitnehmerfreizügigkeit

Erleichterter Zugang für qualifizierte Mitarbeiter, allerdings begrenzt auf 800 Personen pro Jahr auf der Grundlage einer Bedürfnisprüfung

Verpflichtung zur rationalen und transparenten Verfahren zum Erhalt von Lizenzen und dem Nachweis von Qualifikationen

Kapitalverkehrsfreiheit

Verpflichtung zur Umsetzung der Zahlungsverkehrsfreiheit gemäß den IWF – Standards

Verpflichtung zur Gewährung der Kapitalverkehrsfreiheit unter dem Vorbehalt des Eintritts von Situationen, unter denen an allgemeinen Standards Beschränkungen möglich sind (Art. 58 ff).

C. Das vertiefte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Intellektuelles Eigentum

Umfassende Vorschriften zum Schutz intellektuellen Eigentums unter Bezugnahme auf internationale Übereinkommen im Bereich

Urheberrecht (copyrights)

Kennzeichenrecht (trademarks)

Patente

einschließlich **Regelungen zur Durchsetzung** auf der Grundlage des TRIPS gemäß Art. 97 bis Art. 111

Haftung von Mediendiensten

Freistellung von der Haftung, soweit es um eine bloße Weitergabe von Daten geht, und keine Verpflichtung zur Überwachung der Inhalte, Art. 112 ff

C. Das vertiefte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Vergaberecht

Umfassende und detaillierte **Regelung von Vergabeverfahren** Art. 119 bis 137

Grundprinzip

Pflicht zur **Gleichbehandlung** von Bietern im Rahmen von staatlichen Ausschreibungen, Art. 122

Einschließlich eines Verfahrens zu Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes, Art. 135

Allerdings

Inkrafttreten erst nach einer Übergangsperiode von fünf Jahren, Art. 137

C. Das vertiefte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Rohstoffe

Diskriminierungsfreie Berücksichtigung von Unternehmen im Fall der Gewährung von Rechten zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen (Gas, Öl), Art. 141

Energie

Diskriminierungsfreier Zugang zur Stromversorgung, Art. 145

Erneuerbare Energien

Spezielle Regelung zur Umsetzung des Diskriminierungsverbotes und der Transparenz, Art. 147

C. Das vertiefte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Streitbeilegung

Besonderes Verfahren zur Streitbeilegung im Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Abkommens in den Art. 172 bis 198

Einberufung eines ‚**Arbitration Panels**‘ in Anlehnung an das Verfahren vor der WTO

Unabhängige Schiedsrichter, die jedoch kein vollstreckbares Urteil erlassen, sondern nur einen ‚**Bericht**‘ mit empfehlendem Charakter, Art. 182

Im Fall der Nichtbefolgung besteht lediglich eine Verpflichtung, Schadensersatz anzubieten.

Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz

Niedergelegt in Art. 271

D. Schlussbemerkung

Das Abkommen mit Kasachstan reiht sich ein in eine Gruppe vergleichbarer Abkommen, die mit weiteren Ländern abgeschlossen wurden (Armenien, Georgien, Ukraine, Usbekistan).

Für eine Bewertung – wie der Zentralasienpolitik insgesamt - ist es noch zu früh.

Kasachstan ist an einem Ausbau der Beziehungen zur EU interessiert, um sich Spielräume der Außenpolitik zwischen den beiden mächtigen Nachbarn Russland und China zu erhalten.

Aus Sicht der EU wird eine Politik der bilateralen Abkommen verfolgt, durch die die EAEU als Partner ausfällt. Dies ermöglicht zwar eine Gleichbehandlung der Länder, die in der EAEU (Kasachstan, Kirgisien) sind, und derjenigen, die es nicht sind (Tadjikistan, Turkmenistan, Usbekistan). Es erschwert aber zumindest kurzfristig eine regionale Integration.

Unabhängig davon sollte das Ziel eines eurasischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden.